# Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 26. Іюля.

№ 84. Freitag, 26. Juli. 1868.

## Inhalt.



# Officieller Theil.

## Veränderungen

### hinsichtlich des Personalbestandes der Civil-Beamten im Livländischen Gouvernement, Ordensverleihungen, Belohnungen rc.

Es haben Allergnädigst am 21. Juni 1868 nachstehende im Dienst der Verwaltung des Baltischen General-Gouverneurs stehende Beamte Belohnungen erhalten: der Secretair der Kanzellei, Coll.-Assessor Baron Herman Kleist den St. Annenorden 2. Classe mit der kaiserl. Krone; der ältere Secretairsgehilfe, Coll.-Secr. Wassili Dunzow den Rang eines Titulairraths mit Anciennetät vom 22. Mai 1867; die Kanzelleibeamten: Alexei Samsonow den Gouv.-Secretairs-Rang mit A. v. 19. December 1867 und Konstantin Jürgensohn den Gouv.-Secretairs-Rang; der Beamte zu besonderen Aufträgen Paul Schwanenberg den St. Annenorden 2. Classe und der Secretair der Kanzellei James Doppelmaier den St. Stanislausorden 2. Classe; der ältere Secretairsgehilfe Coll.-Assessor Joseph Reichardt und der jüngere Secretairsgehilfe Gouv.-Secretair Johann Reiskardt den St. Stanislausorden 3. Classe.

Mittelst Bestätigung Sr. Excellenz des Herrn Livländischen Gouverneurs ist der ehemalige jüngere Sortirer des Rigaschen Gouvernements-Post-Comptoirs Wladimir Stepanow als Kanzelleiofficiant der Livländischen Gouvernements-Rentei angestellt worden.

Der Buchhaltersgehilfe der Pernauschen Kreisrentei Gustav Fink ist seiner Bitte gemäß am 15. Juli c. des Dienstes entlassen worden.

## Anordnungen

### und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

In der Erwägung, 1) daß der **Verkauf ausländischer patentirter Arzneimittel** nur dann gestattet ist, wenn der Medicinalrath dieselben kennt und ihre Einfuhr nach Rußland erlaubt ist, die durch die Zeitungen ergehenden Bekanntmachungen darüber, daß im Auslande gewisse patentirte und zur Einfuhr nicht erlaubte Heilmittel verkauft werden, daher den Zweck haben, im Publicum den Wunsch, diese Arzeneien zu kaufen, anzuregen, um dadurch die Droguisten und Apotheker zu veranlassen, dieselben ungeachtet des Verbots heimlich zu verschreiben, und 2) daß die in vielen unserer periodischen Blätter abgedruckten Ankündigungen von Mitteln, deren Einfuhr der Medicinalrath gestattet hat, Lobeserhebungen der verschiedensten Art, Aufzählungen von Krankheiten, in denen diese Mittel gebraucht werden, sowie verschiedenartige Atteste über dieselben enthalten, welche in den meisten Fällen den Charakter der Charlatanerie tragen — hat der Medicinalrath mittelst von dem Herrn Minister des Innern bestätigten Journalverfügungen vom 25. Juli 1867 Nr. 170 und vom 16. Januar und 23. April 1868 Nrn. 8 und 101 beschlossen: jegliche Reclame in den Zeitungs-Bekanntmachungen über Mittel, deren Einfuhr und Verkauf erlaubt ist, nicht zu gestatten und in denselben nur die Benennung der erlaubten Mittel und die Angabe der Verkaufsstellen zuzulassen, dagegen den Abdruck irgend welcher Bekanntmachung über Mittel, die dem Medicinalrathe nicht zur Beprüfung vorgelegen haben und deren Einfuhr aus dem Auslande nicht gestattet worden ist, vollständig zu verbieten.

Solches, in der der Nord. Post vom 27. Juni d. J. angeschlossenen officiellen Beilage Nr. 12 enthaltene Circulair des Herrn Ministers des Innern wird von der Livländischen Gouvernements-Regierung zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. Nr. 2851.

---

In Ergänzung seines Antrags vom 16. April dieses Jahres Nr. 1564, welcher in der Nr. 8 der officiellen Beilage zur Nord. Post abgedruckt war, hat der Herr Minister des Innern durch dieselbe officielle Beilage Nr. 12 bekannt gemacht: 1) daß außer den schon im Samaraschen und Chersonschen Gouvernement bestimmten disponibeln **Kronsländereien zur Niederlassung** derjenigen verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten **Untermilitairs**, welche aus irgend welcher Ursache nicht die Möglichkeit haben, sich an ihren früheren Wohnorten niederzulassen, gegenwärtig vom Ministerium der Reichsdomainen zur Ansiedelung dieser Untermilitairs im Orenburgschen Kreise die Uslinsche und die Nishnebitkulsche Parcelle, welche ca. 6700 Dessätinen enthalten, bestimmt sind, und 2) daß laut der am 19. Februar 1861 Allerhöchst bestätigten Verordnung für die aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern und in Berücksichtigung derjenigen Oertlichkeit, in welcher Parcellen zur Ansiedlung bestimmt sind, von diesem Ministerium die Größe der einzuweisenden Parcellen festgesetzt ist und zwar soll diese betragen: im Orenburgschen Kreise 7 Dessätinen per Seele, im Nowousenschen Kreise im Samaraschen Gouvernement bis zu 15 Dessätinen und im Chersonschen Gouvernement 5 Dessätinen 1200 Faden in den Kreisen Odessa und Cherson, wenn das einzuweisende Landstück weiter als 5 Werst von den Städten Odessa, Cherson, Nikolajew und Jelisawetgrad liegt, und 5 Dessätinen in denjenigen Theilen dieser Kreise, welche nicht weiter als 5 Werst von den genannten Städten liegen, sowie in allen übrigen Kreisen dieses Gouvernements, in jedem Falle nicht weniger als 5 Dessätinen per Seele.

Der Verwaltende der Reichsdomainen derjenigen Gouvernements, in welchen Parcellen zur Ansiedelung von Untermilitairs angewiesen sind, hat von dem Ministerium der Reichsdomainen Vorschrift erhalten, die in der Nr. 8 der „officiellen Beilage zur Nordischen Post" dieses Jahres publicirten Regeln über die Niederlassung dieser Untermilitairs auf diesen Ländereien zur gehörigen Erfüllung zu nehmen, und unabhängig davon sich bei der Einweisung von Parcellen nach folgenden Bestimmungen zu richten:

1) die Domainen-Verwaltung ist verpflichtet, nachdem sie von den verabschiedeten und auf unbestimmte Zeit beurlaubten Untermilitairs die Anzeige über den Wunsch, sich auf Kronsländereien niederzulassen, empfangen und von denselben eine Bescheinigung der Gebiets-Verwaltung darüber abverlangt hat, daß sie sich vorher mit einem Gesuche um Einweisung von Land an ihre frühere Landgemeinde gewandt und das Recht haben, eine Parcelle der Kronsländereien zu erhalten, — den Bittstellern unverzüglich eine solche Parcelle aus der Zahl der dazu bestimmten einzuweisen.

2) die Parcellen müssen zur Ansiedelung in der Ordnung, in welcher sie auf den von dem Ministerium bestätigten Entwürfen dazu bestimmt worden sind, angewiesen werden.

3) falls die Bittsteller sich mit der Annahme der Parcellen einverstanden erklären, wird die Einweisung von den den Verwaltungen zur Verfügung stehenden Meßbeamten unverzüglich vorgenommen.

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird Vorstehendes zur allgemeinen Wissenschaft hierdurch bekannt gemacht. Nr. 2852.

---

Pehz Widsemmes gubernijas preekschneek-kungam no Kreewa lohpu sargaschanas beedribas Pehterburgâ presidenta General-Adjutanta sirsta Suworow peenahkuscha rinki apkahrt eedama raksta, ar ko S. Durchlauchte gubernijas preekschneek-kungam sinnamu darra, ka pehz eekschkigu leetu ministerkunga nolikschanas tas eeksch tahm no beedribas islaistahm nosazzischanahm klaht peewilkts art. 311 ta swod (itt wissi Kreewu semmes likkumi kohpa) sehjas XV strahpes likkumi, taggad zaur likkumu art. 29 par tahm no meera teesnescheem usleekamahm strahpehm ispildihts tizzis, teek no Widsemmes gubernijas waldischanas schihs rinki eedamam rakstam klaht liktas nosazzischanas par sinnaschanu un peepildischanu wisseem un wissur ar scho sluddinatas.

1) Aisleegts irr, preeksch darba redsigi wahjus, samaitatus, ar puschumeem sirgtdamus un klibbus lohpus bruhkeht.

2) Naw pagauts lohpus sist ar zeeteem un asseem rihkeem (nuhjahm, ahkeem u. t. pr.), bet pawissam aisleegts irr, winneem us galwu jeb us wehderu sist.

3) Aisleegts irr par smaggus, lohpu spehkeem un zetta buhschanai redsigi nesalihdsinajamus lahdinas uslahdeht.

4) Neweenam naw pagauts pilsfehtâ lehkscheem braukt, lai buhtu ar tukscheem wahgeem jeb kad zilweki eeksch teem pascheem atrohdahs, bet ihpaschi ne ar smaggu lahdinu.

5) Aisleegts irr, sirgu ar zilpu kaklâ pee preekschâ eedama wesuma tad peestiprinaht, kad taspats eejuhgâ atrohdahs un gandrihs newarr wilkt sawu lahdinu.

6) Naw pagauts, teltus un zittus mas-lohpus us winnus mohzidamu wihsi uslahdeht, ka p. pr. weenu lohpu us ohtru, ar semmê karradamu jeb us wahgeem sistdamu galwu, west, un weddejam aisleegts, tahdeem lohpeem wirsû sehstees.

7) Eejuhgâ semmê nokrittuschu sirgu nedrihkst zaur patagas sitteeneem pee uszelschanahs peespeest, bet waijaga, kad winnu zaur rohkahm us to dabbuht aewarr, pawissam nojuhgt.

8) Pawissam irr lohpa mohzischana, ka arri breesmiga apeeschana ar winnu aisleegta.

Wisseem, kas polizejas ammatôs stahw, peeklahjahs, bes mitteschanas us to augschâ minnehtu nosazzischanu peepildischanu wakteht un lohpu sargaschanas beedribas lohzekleem prett preekschâ peeminnehtu nosazzischanu pahrkahpejeem katru aisstahweschanu doht.

Tee deht augscheju nosazzischanu pahrkahpschanas wainigee irr peeturrami un polizejai preekschâ weddami, kurrai ar winneem pehz likkumu art. 29 par tahm no meera teesneschеem usleekamahm strahpehm jadarra. Nr. 2847.

# Anordnungen
## und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Werthpapiere**, nämlich:

I. der Zinscoupons pro October-Termin 1866 und fernere Termine, sowie Talons zum Empfange eines neuen Bogens zu dem Livländischen Pfandbriefe Nr. 4113/3 Ronneburg-Neuhof groß 1000 Rbl. S.

II. des von Einer Lettischen Districts-Direction am 4. Mai 1855 sub Nr. 88 über in Livländischen Pfandbriefen im Betrage von 5000 Rbl. S. ausgestellten, gegenwärtig nur noch für 2000 Rbl. S. valedirenden Depositalscheines

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die Mortification der vorerwähnten Zinscoupons, des Talons und des Depositalscheines rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato, d. h. bis zum 8. Januar 1869 hierselbst bei der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist von sechs Monaten a dato der vorangeführten Zinscoupons nebst Talon zum Empfange eines neuen Zinsbogens sowie der erwähnte Depositalschein für mortificirt und ungiltig erkannt werden sollen, und das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden wird.

Riga, den 8. Juli 1868. Nr. 2141. 3

---

Da bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät um **Mortification** nachbenannter **Werthdocumente** nämlich:

I. der 4% Depositalscheine Estnischen Districts
   1) des Juni-Termins:
      Litt. C Nr. 474 d. d. 1. Juni 1861 mit Zinscoupons pro Juni-Termin 1868 und fernere Termine,
   2) des December-Termins:
      Litt. C Nr. 196 d. d. 1. December 1860
      Litt. C Nr. 201 d. d. 1. December 1860
      Litt. C Nr. 202 d. d. 1. December 1860
      alle drei Scheine mit Zinscoupons pro December-Termin d. J. und fernere Termine.

II. des Zinsbogens mit Coupons pro Mai-Termin 1867 und fernere Termine zu dem 3½% Depositalscheine Lettischen Districts d. d. 25. Februar 1850 Nr. 75/245 groß 5 Rbl. S.

gebeten worden ist, so werden auf Grund des Patents der Livländischen Gouvernements-Regierung vom 23. Januar 1852 sp. Nr. 7 und der Publication derselben vom 24. April 1852 Nr. 10886 von der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät alle Diejenigen, welche gegen die nachgesuchte Mortification der vorangegebenen 4% Depositalscheine à 50 Rbl. sammt zugehörigen erwähnten Coupons, sowie der angeführten Coupons zu dem 3½% Depositalscheine groß 5 Rbl. S. rechtliche Einwendungen machen zu können vermeinen, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten a dato d. h. spätestens bis zum 8. Januar 1869 hierselbst in der Oberdirection anzumelden, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchslosem Ablaufe dieser vorschriftmäßigen Meldungsfrist die vorangeführten 4% Depositalscheine nebst zugehörigen Zinscoupons, sowie die angegebenen Coupons zu dem 3½% Depositalscheine für mortificirt und ungültig erkannt werden sollen, demnächst aber das Weitere den bestehenden Verordnungen gemäß angeordnet werden würde.

Riga, den 8. Juli 1868. Nr. 2150. 3

---

Von Seiten des Baltischen Domainenhofes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Herren Kronsförstern des Livländischen Gouvernements die **Jagdbillete** pro 1868/69 zugefertigt worden und die Herren Jagdliebhaber wegen Kaufs derselben à 7 Rbl. per Stück für den Rigaschen Kreis und à 5 Rbl. für die übrigen Kreise Livlands sich bis zum 1. October a. c. an die betreffenden Herren Förster zu wenden haben.

Riga, den 17. Juli 1868. Nr. 8966. 3

---

Vor circa zwei Wochen sind dem im Pernau-Fellinschen Kreise zur Wastemoisschen Gemeinde gehörigen Bauern Gustav **Bollmann** aus seiner Wohnung nachstehende **Werthpapiere gestohlen** worden:

1) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 76187 groß 500 Rbl.,
2) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 335091 groß 100 Rbl.,
3) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 283334 groß 100 Rbl.,
4) ein Bankbillet d. d. 1. Mai 1860 Nr. 335104 groß 100 Rbl.

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte wird solches dem Publicum zur Warnung des Ankaufs hierdurch bekannt gemacht, und werden sämmtliche Autoritäten hierdurch ersucht, in ihren Jurisdictionsbezirken die zur Ermittelung der erwähnten Werthpapiere erforderlichen Anordnungen treffen, im Ausmittelungsfalle schleunige Mittheilung anhero machen, die Betroffenen aber arretiren und anhero einsenden zu wollen. Das Publicum wird gleichzeitig dringend aufgefordert, im Falle sich Jemand mit den oftverwähnten Werthpapieren zum Verkauf oder anderweitig betreten lassen sollte, darüber unverzüglich der nächsten Civil-Autorität Anzeige zu machen. Nr. 3849. 3

Fellin, Ordnungsgericht den 19. Juli 1868.

---

Von Einem Kaiserlich Fellinschen Ordnungsgerichte wird in Veranlassung der im Fellinschen Kreise ausgebrochenen und stark verbreiteten Beulenseuche, hiedurch zur öffentlichen Kenntniß des die Jahrmärkte besuchenden Publicums gebracht, daß der auf dem im Fellinschen Kreise und Helmetschen Kirchspiele belegenen Gute **Schloß-Helmet** am 15. August a. c. stattfindende **Jahrmarkt in diesem Jahr nicht abgehalten werden wird** und die etwa trotz dieser gerichtlich getroffenen Anordnung am 15. August in Schloß Helmet sich Einfindenden die daraus entstehenden Incommoda sich selbst werden zuzumessen haben. Nr. 3771.

Fellin, den 12. Juli 1868. 1

---

Demnach der Knochenhauergeselle Julius Robert **Rösler** seinen Wohnort in Riga aufgebend, auf das Land gezogen ist, ohne hierselbst darüber Anzeige gemacht zu haben, wo er sich niedergelassen, als wird derselbe edictaliter angewiesen, sich in Appellationssachen des Wolmarschen Knochenhauermeisters Johann Woldemar Kruse wider ihn in puncto debiti allhier bei diesem Kreisgerichte spätestens bis zum 2. December dieses Jahres zu melden, gegentheiligenfalls derselbe mit allem Verfahren in der vorbezeichneten Appellationssache präcludirt und nach Lage der Acten Entscheidung getroffen werden solle, als wonach Citatus sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

Zugleich werden alle Landes- und Stadtpolizei-Autoritäten hiemit ersucht, resp. angewiesen, dem bemeldeten Knochenhauergesellen Julius Robert Rösler von dieser Edictal-Citation im Betreffungsfalle nicht nur Eröffnung zu machen, sondern diesem Kreisgerichte auch das Domicil Citati anzumelden.

Publicatum, Wolmar Kreisgericht, den 11. Juli 1868. Nr. 2215. 1

---

Wenn dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte das Domicil des Groß-Köpposchen Bauern Jaak **Mulkson** unbekannt und demselben der Abscheid Eines Kaiserlichen Pernauschen Kreisgerichts in Sachen seiner wider die Eigstfersche Gutsverwaltung puncto Contractbruchs zu eröffnen ist, als werden alle Stadt- und Landpolizeien wie auch Gutspolizeien des Livländischen Gouvernements hiedurch ersucht, dem Jaak Mulkson im Betreffungsfalle andeuten zu wollen, daß er zur Eröffnung des obberegten Abscheides binnen 2 Monaten a dato sich hierselbst zu melden habe, widrigenfalls es so angesehen werden wird, als wenn ihm der mehrberegte Abscheid des Pernauschen Kreisgerichts diesseits eröffnet worden ist. Nr. 1414.

Oberpahlen, am 8. Juli 1868. 1

---

Kad tas pee Diktu pagasta, Rihgas-Walmeeras kreisê Diktu basnizas draudsê, peederrigs George **Gohba (Ehlers)** jau no Februar mehnescha scha gadda bes kahdas atlaischanas sihmes jeb passes apkahrt blandahs, bes ka sawu dsihwes weetu schai Pagasta waldischanai usrahdijis, tad tohp zaur scho wissas pilssehtu- un semju-polizejas luhgtas kur to paschu atrastu schai Pagasta-waldischanai ka arrestantu atstelleht. Nr. 182. 1

Diktu pagasta waldischana taî 12. Juli 1868.

---

# Proclamata.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des mit Hinterlassung eines Testamentes zu Meran in Tyrol verstorbenen Rigaschen Kaufmanns Ulrich **Klapmeyer** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams, und spätestens den 3. Januar 1869 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den Schuldnern aber nach den Gesetzen verfahren werden wird. Nr. 938.

Riga, Rathhaus den 3. Juli 1868. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго, съ оставленіемъ въ Меранѣ, что въ Тиролѣ, духовнаго завѣщанія Рижскаго купца Ульриха Клапмейера, или же кои сами обязаны ему платежемъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая отъ нижеписаннаго числа и не позднѣе 3. Января 1869 г., подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, объявить свои права на наслѣдство и представить доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго; въ противномъ случаѣ, по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями не будутъ слушаны, ниже допущены; съ должниками же будетъ поступлено по законамъ.

Рига, ратуша 3. Іюля 1868 г. № 938. 3

---

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß** des verstorbenen hiesigen Meschtschanins Wassilii **Kusmin Teleschnikow** irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen, oder demselben verschuldet sein sollten; — imgleichen Alle und Jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Handlungs-Commis Alexander Ferdinand **Sproge** irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten dieses affigirten Proclams, und spätestens den 11. Januar 1869, sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzlei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden, um daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige, nach Expirirung sothanen termini praefixi, mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen. Nr. 951.

Riga, den 11. Juli 1868. 3

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго здѣшняго мѣщанина Василія Кузьмина Телѣжникова или же сами обязаны ему платежемъ, — равно какъ и всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія-либо претензіи на наслѣдство умершаго купеческаго прикащика Александра Фердинанда Спроге, или же сами обязаны платежемъ послѣднему, — съ тѣмъ, чтобы явиться имъ въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая съ нижеозначеннаго числа и не позднѣе 11. Января 1869 года, подъ опасеніемъ лишенія правъ своихъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго, и лично или чрезъ надлежаще уполномоченнаго повѣреннаго представить доказательства правъ на объявленіе своихъ претензій, какъ и правъ на наслѣдство; въ противномъ случаѣ, по минованіи опредѣленнаго на то срока, они съ своими объявленіями претензій или правъ на наслѣдство не будутъ слушаны ниже допущены. № 951.

Рига, ратуша 11. Іюля 1868. 3

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben zur gewöhnlichen Sessionszeit die offen eingelieferte **testamentarische Disposition** der weiland verwittweten Frau Titulairräthin Natalie **Caplick** geb. von Brümmer vom 24. October 1867 nebst unterschriftlicher Adstipulation ihres Sohnes, des Herrn Hofraths und Ritters Armin Caplick vom 28. October 1867 öffentlich am 12. August 1868 verlesen werden soll. Zugleich werden alle Diejenigen, welche gegen dieses Testament und die gedachte Adstipulation zu sprechen gesonnen sein sollten, angewiesen, ihre desfallsige Einsprache in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato der Testamentspublication sub poena praeclusi in gesetzlich zulässiger Weise hierselbst anzubringen und auszuführen.

Werro, Rathhaus den 9. Juli 1868.

Nr. 730. 2

---

Von dem Arensburgschen Rath werden auf die Bitte der Wittwe des verstorbenen Musikus Adonis **Lehmann** geb. Jacobsohn, Alle, welche Erb- oder andere Ansprüche an den **Nachlaß** ihres verstorbenen Gatten erheben wollen, aufgefordert, sich binnen der präclusivischen Frist eines halben Jahres a dato d. h. bis zum 5. Januar 1869 in Person oder durch legitimirte Bevollmächtigte bei diesem Rath zu melden, widrigenfalls der Nachlaß, bestehend in einem in dieser Stadt und deren Hafengasse sub Nr. 216 a und 217 a belegenen hölzernen Hause und dem angeblich als Aussteuer eingebrachten Mobiliar mit den von ihr aufgegebenen Nachlaßschulden im Gesammtbetrage von drei tausend drei hundert Rubel S. M. ihr zum Eigenthum zuerkannt und zugeschrieben werden wird. Nr. 664.

Arensburg, Rathhaus den 5. Juli 1868. 2

---

Kad tas pee Oppes Walsts, Walkas kreise, Oppekaln Basnizas draudse peerakstihts mahlders Johann **Sachs** isgahjuscha ruddeni schepat nomirris, tad tohp tadehl wissi un katris, kam pee winna pakkal palikkuschahm mantahm taisnigas prassischanas buhtu, ka arri winna parahdu nehmeji un deweji usaizinati treju mehneschu starpa t. i. lihds 1. Oktoberam s. g. pee appaksch rakstitas Pagasta Waldischanas peeteiktohs, jo wehlaki wairs neweens netaps klausihts, bet ar parahdu slehpejeem pehz likkumeem isdarrihs. Nr. 70.

Aumeister muischa, 1. Juli 1868. 2

---

Demnach die Schloß Ascheradensche Glashütten-Fabrikantin Wittwe **Greiner** ad concursum provocirt hat, als werden von dem 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte Alle und Jede, welche an die gedachte Gemeinschuldnerin resp. deren Fabrik irgend welche rechtliche Anforderungen zu haben vermeinen oder derselben Zahlungen zu leisten haben sollten hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Ungehorsamsfall verordneten Strafbestimmungen angewiesen, mit solchen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen sechs Monaten a dato dieses Proclams, d. i. bis zum 15. Januar 1869 sich bei dieser Behörde entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen, noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwaigen Debitoren der rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.

So geschehen, Bilsteinshof im 3. Rigaschen Kirchspielsgerichte, den 15. Juli 1868.

Nr. 1241. 2

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Landrath Friedrich von Grote als Erbbesitzer der im Rigaschen Kreise und Lemburgschen Kirchspiele belegenen Güter **Lemburg und Wittenhof** nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesen Gütern gehörigen, wackenbuchmäßigen Gesinde:

1) Kalne Mikkelen, 25 Thlr. 18 Gr. groß, auf den Bauer Dahwe Grünwaldt für den Preis von 3850 Rbl. S.

2) Schiburt, 29 Thlr. 74 Gr. groß, auf den Bauer Adam Muischneek für den Preis von 4175 Rbl. Silb.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige 2 Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien auf die resp. Käufer als freies von allen auf dem Gütern Lemburg-Wittenhof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben, Erb- und Rechtsnehmer angehören solle als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät gleichwie aller derjenigen, welche bei Einem Erlauchten Kaiserlichen Livländischen Hofgerichte ingrossirte Forderungen haben, deren Rechte und Ansprüche, unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerungs- und Eigenthums-Uebertragung genannter 2 Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die gedachten 2 Lemburg-Wittenhofschen Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 1650. 3

Wolmar den 18 Mai 1868.

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Ludenhofsche Grundeigenthümer Hendrik Uus, jetzt Neufeldt, als Erbbesitzer des ihm durch Bescheid dieses Kreisgerichts vom 9. September 1853 sub Nr. 1221 adjudicirten im Dorpat-Werroschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele unter dem Gute Ludenhof belegenen **Grundstücks Perno**, groß 30 Thlr. 9 Gr., hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges Grundstück auf seinen Sohn Gustav Uus jetzt Neufeldt mittelst hierselbst beigebrachten Cession vom 3. Juni 1868 übertragen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauerrentenbank deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Perno mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Gustav Uus, jetzt Neufeldt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 505.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868. 3

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr J. Baron von Maydell, als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegenen Gutes Löweküll hierselbst darum nachgesucht, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er das zum Gehorchslande des Gutes Löweküll gehörige, 17 Thlr. 67 Gr. große **Grundstück Karrasky** auf den Bauern Jaan Thalfeldt für den Preis von 2450 Rbl. S. mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes übertrage, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie der hypothekarischen Gläubiger des Gutes, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Karrasky mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.

Nr. 497. 2

---

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiemit zu wissen. Demnach der Herr Georg Blessig in Vollmacht des Herrn Ernst Constantin Blessig als Pfandbesitzer des im Wendenschen Kreise und Arraschschen Kirchspiele belegenen Gutes **Ramelshof** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen Gesinde als:

1) Kalne Wihnand groß 17 Thlr. $49^{91}/_{112}$ Gr. auf den Ramelshofschen Bauer Jahn Ohsoling für den Preis von 2100 Rbl. S.

2) Wezz und Jaun Kähs groß 46 Thlr. $1^{81}/_{112}$ Groschen auf die Ramelshofschen Bauern Jahn und Jacob Sallaiskaln für den Preis von 5500 Rbl.

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Ramelshof ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wendensche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden, im Kreisgericht am 18. Mai 1868. Nr. 2002. 2

---

# Torge.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что вслѣдствіе требованія С.-Петербургской Управы Благочинія и по опредѣленію сего Правленія 10 Мая текущаго года состоявшемуся, будетъ продаваться 16 числа будущаго Сентября мѣсяца и на переторжкѣ чрезъ три дня, въ присутствіи сего же Правленія, имѣніе принадлежащее Полковнику Сергѣю Михайлову Барщову, состоящее С.-Петербургской губерніи, Шлиссельбургскаго уѣзда, 1 стана подъ названіемъ „Мышкино", въ коемъ: 1) временно-обязанныхъ крестьянъ по деревнямъ: Апраксину-Городку 17 душъ, Новой 51 душа и Крутому ручью 19 душъ, всего 87 душъ, состоящихъ на оброкѣ и получившихъ надѣлы по уставнымъ грамотамъ; 2) земли оставшейся въ непосредственномъ распоряженіи владѣльца, за отошедшими крестьянамъ надѣлами: усадебной—2 дес., пахатной—10 дес. 124 саж., сѣнокосной—367 дес. 110 саж., выгонной 18 дес. 234 саж., подъ дровянымъ лѣсомъ 1798 дес. 989 саж., подъ озеромъ, рѣчкою и ручьями 32 дес. и неудобной 945 дес. 658 саж., а всего 3172 десят. 2115 саж., состоящихъ въ одной окружной межѣ, и 3) строенія: а) господскій, деревянный, одно-этажный, съ мезониномъ домъ, о 6 комнатахъ, на каменномъ фундаментѣ, крытый и обшитый тесомъ; б) людская изба изъ еловаго лѣса, крытая тесомъ; в) сарай изъ сосноваго дерева крытый соломою и г) другой сарай изъ еловаго дерева крытый тесомъ, въ коемъ помѣщаются конюшня о 9-ти стойлахъ, ледникъ и небольшая кладовая для хлѣба. Оцѣнено же это имѣніе въ 19,926 руб.

Продажа означеннаго имѣнія слѣдуетъ для удовлетворенія показанныхъ С.-Петербургскою Управою Благочинія и признанныхъ правильными и подлежащими удовлетворенію долговъ Барщова разнымъ лицамъ въ суммѣ 18,371 р.

Желающіе купить сказанное имѣніе могутъ разсматривать въ канцеляріи сего Правленія опись и другія бумаги до сей продажи и публикаціи относящіяся. Мая 13 дня 1868 г.

№ 3715. 1

---

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

# Nichtofficieller Theil.

## Ein neuer Gerstenfeind.

Professor Münter in Greifswald hat in einer kleinen Fliege (Chlorops) einen neuen Gerstenfeind entdeckt. Er berichtet darüber in Krocker's „Landw. Centralbl. f. Deutschl.“: In dem größten Theile von Vorpommern und Rügen zeigte sich im Juli v. J. auf vielen Gerstenfeldern in höherem oder geringerem Grade eine Krankheit, welche bisher unbekannt gewesen ist. Es war besonders die spätgesäete Gerste, welche ihr unterlag, während die frühgesäete, sowie der Hafer, welche bereits Aehren, beziehentlich Rispen getrieben hatten, sich in so geringfügiger Weise davon angefallen zeigten, daß nur ein sehr aufmerksames Auge sie zu entdecken vermochte. Die von der Seuche völlig ergriffene Gerste ist an allen ihren Blättern blaß und welk, der kaum $1/2$ Fuß hohe Halm an der Spitze gesenkt und die von den verwelkten, weißgewordenen Blättern eingehüllte junge Aehre verkümmert, so daß an eine Fruchtbildung unter so bewandten Umständen nicht zu denken ist. Auf den am heftigsten befallenen Feldmarken dürften überhaupt nur wenige Pflanzen zur Aehrenbildung gelangen. Einigen von dem Unfall betroffenen Landwirthen schien es deßwegen gerathen, die hoffnungslos verlorene Gerste unterzupflügen und es noch mit dem Anbau einer anderen Culturpflanze zu versuchen.

Wie dem Prof. Münter von einem sehr aufmerksamen Beobachter mitgetheilt wurde, begann die Zerstörung zu der Zeit, als das dritte Blatt bereits entwickelt war. Auf niedrig gelegenen Ackerstücken zeigten sich die Blätter anfänglich weiß gefleckt; die Entfärbung verbreitete sich indessen bald über das ganze Blatt und alle derartig befallene Blätter begannen zu welken. Als Herr Münter am 14. Juli, unabhängig von jenem Beobachter, die stattgehabte Verheerung zuerst bemerkte, ließ er es sich sogleich angelegen sein, ihre Ursache zu ermitteln, indem ihm das andauernd nasse Wetter allein die auffallende Erscheinung nicht hinreichend erklärte. Eine sofort vorgenommene Untersuchung eines erkrankten Blattes mit der Lupe ergab keine Pilzbildung, wohl aber die Anwesenheit einer kleinen farblosen Made, welche die mit grünem Farbstoff erfüllten Zellen zwischen der inneren und äußeren Oberplatte des Gerstenblattes zerstörte. Der Umfang des Weideplatzes einer solchen Made betrug gewöhnlich $1/2$ bis 1 Zoll in der Länge und 1 bis 2 Linien in der Breite. Da nun derartiger unterminirter Stellen sich in der Mehrzahl der Fälle 6—10 in einem einzigen Blatte finden, so mußten selbstverständlich bei einer so tief eingreifenden Zerstörung des Mittelblattes und bei der Ergriffenheit meist aller Blätter diese einzeln und mit ihnen die ganze Pflanze absterben. Die aus den Blatthöhlen entnommene Made war 1 Linie lang und und in der Mitte etwa $1/2$ Linie dick, nach beiden Enden hin zugespitzt und völlig fußlos. Am hinteren Körperende streckte sich ein mit zwei Spitzen versehenes fernrohrartig ausstülpbares Glied aus den farblosen letzten Leibesringen. In diesen Spitzen hinein mündeten die beiden Haupttrachen (Athemröhren). Im vorderen Körperende machte sich ein dunkelgefärbtes, aus Chitin bestehendes, stimmgabelartig geformtes Gebild bemerklich, das, in der Nähe des kieferlosen Mundes befestigt, den Bewegungen des fernrohrartig aus- und einstülpbaren Kopfrings willig folgte, ohne seine Form zu verändern. Unzweifelhaft gehörte diese augenlose Made einem Zweiflügler an. Diese Vermuthung fand eine Bestätigung in den ebenfalls sofort aufgefundenen braunen Puppen von einer Linie Länge. Diese am hinteren Ende mit den erwähnten beiden Spitzchen versehenen, am vorderen Ende abgerundeten Puppen waren theils lichtbraun, theils dunkelbraun gefärbt und ließen die 13 Körperringe, aus welchen sie während der Umwandlung hervorgegangen waren, noch deutlich genug erkennen.

Aus den zu weiteren Beobachtungen mitgenommenen Gerstenblättern trat auch bereits am 21. Juli aus dem vorderen abgerundeten Ende der Puppe, welches sich in einer Spalte öffnete, das vollkommene Insect hervor — eine graugrünliche Fliege, ungefähr 1 Linie lang und $1/2$ Linie breit. Die durchsichtigen, irisirenden, von Adern durchzogenen Flügel überragen den Hinterleib ungefähr um $1/2$ Linie und werden parallel über einander geschlagen getragen. Von dem hinteren Flügelrande des rechten ausgebreiteten Flügels zum Hinterrande des linken ausgebreiteten Flügels beträgt der Durchmesser 3 Linien. Der mäßig große Kopf besitzt rechts und links 2 facettirte große Augen, welche in alle Regenbogenfarben, vorherrschend in Grün und Goldgelb spielen. Zwei dreigliedrige kleine Fühler sitzen vor den drei Punktaugen, das breite vordere Glied der Fühler ist mit einer Fiederborste versehen. Der die Flügel tragende Bruststring ist mäßig behaart und silbergrau-grünlich gefärbt; ebenso das Schildchen. Die Halteren (Schwingkolben) sind weiß. Der Hinterleib, ebenfalls grau-grünlich gefärbt, besitzt 5 Ringe. Die Beine sind dunkel gefärbt, nur das oberste Tarsenglied ist dunkelgelblich.

Nach dieser allgemeinen Skizzirung des Baues und der Farben des Leibes kann kein Zweifel darüber obwalten, daß dieser kleine Gerstenblattzerstörer den zweiflügeligen Insecten angehört und zwar wegen der 5 Längs- und der 3 Queradern in den feinbehaarten, durchsichtigen Flügeln, zu der Familie der Muscidä, von welcher die Gattung Chlorops (Grünauge) in der Art des bandfüßigen Grünauges bereits einen bitteren Feind der Gerste und des Weizens aufzuweisen hat. Ebenso ist die schwedische Frit-Fliege (Chlorops oder Oscinis frit) als arger Gerstenverwüster bekannt. Allein während die Made des Bandfuß-Grünauges eine Halmanschwellung verursacht, die in England mit dem Namen „Gicht oder Podagra“ bezeichnet wird, befindet sich die Made der Fritfliege zwischen den Spelzen und dem Korn der Gerste, um sich von dem letzteren zu nähren, das dann in Folge dessen „taub“ wird. Die Made der neuvorpommerschen Fliege aber lebt in den jungen Blättern der Gerste; auch ist die Fliege nicht glänzend schwarz, gelb liniirt, sondern silbergrau in's Grünliche schimmernd, obschon ihre Randader sich ebenfalls bis zur vierten Längsader erstreckt. Zu den von Taschenberg und anderen als landwirthschaftlich schädliche Insecten beschriebenen Arten der Gattungen Chlorops, Oscinis u. Siphonella gehört die von Herrn Münter entdeckte Fliege entschieden nicht, nur hält er es für höchst wahrscheinlich, daß sie der Gattung Siphonella angehört, weil ihr Untergesicht hervorsteht, was bei Oscinis nicht der Fall ist. Er hält es aber für möglich, daß die Meigen'sche Gattung Agromyza herangezogen werden kann.

(Fortschritt.)

Von der Censur erlaubt. Riga den 26. Juli 1868.

# Bekanntmachungen.


## Ausverkauf mit 30 pCt. Rabatt.

Zufolge eines soeben eingetroffenen **telegraphischen Auftrages unserer Fabrik** müssen die für das Haus bestimmten

### Leinen- und Manufacturwaaren,

welche in Folge des jetzt herrschenden Mißcredits dem Auftragertheilenden nicht abgeliefert wurden, nach dem Auslande aber wegen des schon gezahlten Zolles nicht zurückgeschafft werden können, anstatt wie bisher mit 25 pCt., jetzt **mit Verlust des Zolles und der Spesen, also mit 30 pCt. Rabatt, in der allerkürzesten Zeit** veräußert werden.

Ein hochgeehrtes hiesiges und auswärtiges Publicum möge von der wichtigen Anzeige Notiz nehmen, um sich **gute, ächte, solide Waare zu wirklich noch nie dagewesenen billigen Preisen** anzuschaffen, von welchen nachstehender Preis-Courant den sichersten Beweis liefert.

### Preis-Courant nach Abschlag von 30 pCt. Rabatt.

**Ohne Vorfrage und ohne Nachlaß!**

$1/2$ Dutzend ächte Leinen-Taschentücher, von 85 Kop. an.
$1/2$ Dutzend rein leinene Handtücher, von 95 Kop. an.
10 Ellen feinen Shirting, von 1 Rbl. an.
1 Elle feinen Brillantin, von 15 Kop. an.
$1/2$ Dutzend Tisch-Servietten, von 1 Rbl. 20 Kop. an.
$1/2$ Dutzend Dessert-Servietten, von 68 Kop. an.
1 Tischtuch, in allen Farben, von 75 Kop. an.
$1/2$ Dutzend ächte französische Batisttücher, von 1 Rbl. 65 Kop. an.
1 Gedeck für 6 Personen, von 3 Rbl. 80 Kop. an.
1 Gedeck für 12 Personen, von 8 Rbl. 75 Kop. an.
1 Stück sächsisches rohes Leinen zu Bettwäsche, von 7 Rbl. 80 K. an.
1 Stück schlesisches Leinen zu 12 Hemden, von 12 Rbl. 30 Kop. an.
$1/2$ Stück holländisches Leinen zu 6 Hemden, von 6 Rbl. 50 Kop. an.
$1/2$ Stück Constantiner Leinen zu 6 Hemden, von 8 Rbl. an.
1 Stück Bielefelder Leinen von 64 Ellen, von 17 Rbl. 50 Kop. an.
1 Stück Züricher Webe von 72 Ellen, von 18 Rbl. 75 Kop. an
1 Stück feine Rumburger Webe von 72 Ellen, bestes Handgespinnst, von 26 Rbl. an.
$1/2$ Stück holl. Leinen, 3fach gedrehter Faden, von 12 R. 30 K. an.
Eine Partie hochfeiner holländischer Batist-Weben von 28 bis 65 Rbl.
Feines belgisches Leinen zu Laken ohne Naht, von 60 K. an die Elle.
Garnituren feinsten Double-Damasts für 6, 12, 18 und 24 Personen, zu ungewöhnlich billigen Preisen.
Weiße und farbige Piquedecken bester Quaität, von 4 Rbl. 50 K. an.
Feine wollene Decken, von 3 Rbl. 50 Kop. an.
Eine Partie Leinenreste werden nach Maß sehr billig ausverkauft.

Wiederverkäufer empfangen einen angemessenen Rabatt.
Bei Einkäufen von 100 Rbl. wird $1/2$ Dutzend Tücher, $1/2$ Dutzend Servietten u. 1 Tischtuch gratis zugegeben.
Aufträge aus der Provinz von 40 Rbl. an werden binnen 24 Stunden prompt und gewissenhaft effectuirt.
Für die Aechtheit der Waare und richtiges Ellenmaß garantirt die Firma

**Ehrenpreis & Co.**

☞ Das Verkaufs-Local befindet sich einzig und allein in der Scheunenstraße Nr. 18, Hans Tambellini.



Auf dem Gute Ramkau im Kirchspiele Neu-Pebalg des Wendenschen Kreises stehen 200

**Merino-Merzen und Hammel**

als Schlachtvieh zum Verkauf. 2


## Angekommene Fremde.

Den 26. Juli 1868.

Stadt London. Hr. Kaufmann Liis von Abo; Hr. Arnim von St. Petersburg.

St. Petersburger Hotel. Hr. Coll.-Rath v. Schmidt von Moskau; Hr. Baron Stempel, Frau Generalin Zacharschewsky aus Kurland; Fräul. Scheden von Reval; Frau Gräfin Lapacinsky nebst Familie von Dubbeln; Hr. Lieut. Baron Schwerdfeldt von Tula; Hr. v. Transehe von Ohselshof; Hr. Particulier Arland aus Livland; Hr. Buchdruckereibesitzer Falk von Jaroslaw; Fräulein Pröhl von Mitau.

Hotel du Nord. Frau Baronin Ungern-Sternberg von Reval.

Hotel Bellevue. Hr. Accise-Revisor Kierpen aus Kurland; Mad. Hofer von Korskoff; Hr. Kaufmann Rickoff von Wilna; Hr. Beamter Schöning von Mitau.

Hotel garni. Hr. Coll.-Assessor Reimers von Dorpat; Hr. v. Sivers, HH. Kaufleute Herzfeldt von Mitau; Hr. Lieut. Kuhlberg von Uexküll; Frau Berg von Dubbeln.

Englisches Hotel. Hr. Weber von Warschau.

Frankfurt a. M. Hr. v. Zöckel nebst Familie aus Livland; Frau v. Sokolowsky nebst Familie von Wilna; Hr. v. Labunsky nebst Frau von Dünaburg; Mad. Wolkow von Dubbeln; HH. Kaufleute Treyfeldt von Cremon.


Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten,** sowie auch **Brauscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen, Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch.



## Für Brauer!

Vorzüglichen braunen reinen

**Honig**

verkaufen billigst

**Gebrüder Kerkovius.** 2


Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zu Mitau verzeichneten Ebräers Hirsch Schmul Blankenstein d. d. 22. August 1867 Nr. 1123, giltig bis zum 14. August 1868.

Redacteur: A. Klingenberg.

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.